

# Heimat- und Geschichtsverein Quelle e.V.

## Vereinssatzung

vom 15. 02. 2008 in der Fassung der Änderungsbeschlüsse der Jahreshauptversammlung vom 29. 02. 2016 (*kursiv gesetzt*)

### § 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Heimat- und Geschichtsverein Quelle“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung wird der Name lauten: „Heimat- und Geschichtsverein Quelle e. V.“

(2) Der Vereinssitz ist Bielefeld.

### § 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Zweck des Vereins ist insbesondere:

- Pflege der Heimat- und Landeskunde
- Erforschung und Dokumentation der Heimatgeschichte
- Unterhaltung einer heimatkundlichen Sammlung bzw. eines Archives in Zusammenarbeit mit dem Queller Ortsheimatpfleger
- Durchführung von allgemeinbildenden, kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen im Rahmen der Vereinsaufgaben
- Förderung von Maßnahmen des Umwelt-, Natur- und Landschaftsschutzes und zum Erhalt von Kultur- und Naturdenkmälern
- Förderung und Herausgabe von Publikationen zu heimatkundlichen und geschichtlichen Themen

(6) Zur Erreichung der Vereinszwecke kann der Verein mit anderen Vereinen und Institutionen zusammenarbeiten, die ähnliche Ziele verfolgen.

### § 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, deren Interessen mit dem Zweck des Vereins übereinstimmen und die dessen Satzung anerkennen.

(2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Beitritterklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Diese muss spätestens vier Wochen vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Vorstand zugegangen sein. Mit dem

Eingang der Erklärung beim Vorstand verzichtet das Mitglied auf die Ausübung seiner Rechte.

(5) Ein Beitragsrückstand von 12 Monaten berechtigt den Vorstand, den Ausschluss eines Mitgliedes auszusprechen.

(6) Darüber hinaus kann ein Ausschluss von Mitgliedern bei vereinsschädigendem Verhalten durch die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes erfolgen. Dafür ist die Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

### **1. Der Vorstand**

(1) *Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:*

- *dem Vorsitzenden*
- *dem stellvertretenden Vorsitzenden*
- *dem Kassenwart*
- *dem Schriftführer und Pressewart*

*zum erweiterten Vorstand gehören:*

- *der stellvertretende Schriftführer und Pressewart*
- *der stellvertretende Kassenwart*
- *der Organisationswart*

Dem Vorstand können Beisitzer/Beisitzerinnen zugeordnet werden, die von der Mitgliederversammlung zu wählen sind. Sie haben beratende Funktion.

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

(3) Der Vorstand führt seine Geschäfte unentgeltlich; Auslagen werden erstattet.

#### **a) Rechte und Pflichten des Vorstandes**

(1).Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und beschließt über die Verwendung der Mittel. Eine Darlehnsaufnahme ist ausgeschlossen.

(3) Der Vorstand hat einmal im Geschäftsjahr eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und auf ihr einen Bericht über seine Geschäftsführung abzugeben.

(4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen.

#### **b) Kassenverwaltung und Kassenprüfung**

(1) Der Kassenwart verwaltet die Kasse und das Vereinsvermögen. Er hat über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen.

(2) Die Kasse ist vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei gewählten Kassenprüfern zu prüfen.

## **2. Die Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr vom Vorstand einberufen und ist mindestens 14 Tage vor dem Termin der Durchführung unter Angabe der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. *Die Einladung kann auch durch E-Mail erfolgen.*

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes jederzeit in satzungsgemäßer Form einberufen werden. Sie muss vom Vorsitzenden auch einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dieses unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragt.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich niedergelegt und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

### **a) Aufgaben der Mitgliederversammlung**

(1) Zu den Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung gehören:

1. Wahl und Entlastung des Vorstandes
2. Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
3. Wahl von Kassenprüfer aus ihrer Reihe für die Dauer von zwei Jahren
4. Beschluss über die Höhe des Vereinsbeitrages

(2) Zu Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 ist die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, zu Ziffer 4 die Zweidrittelmehrheit erforderlich.

(3) Die Mitgliederversammlung soll Anregungen für die Arbeit des Vereins geben.

## **§ 6 Satzungsänderung**

(1) Über die Satzungsänderung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(2) Ein schriftlicher Antrag auf Änderung der Satzung, der von mindestens einem Drittel der Mitglieder gestellt wird, muss vom Vorstand auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden.

## **§ 7 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der in der Versammlung anwesenden Mitglieder.

*(2) Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen der Stadt Bielefeld zu übertragen mit der Bestimmung, dieses für heimatkundliche Einrichtungen im Stadtbezirk Brackwede zu verwenden.*

(3) Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstandes.